



**Umweltbericht  
zum Bebauungsplan Nr. 85N  
"Gästehäuser Eischeid-Süd"**



Februar 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Inhalte der Ziele des Bebauungsplanes und maßgebende gesetzliche Regelungen</b>	<b>1</b>
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes und des Umweltberichtes	1
1.2	Bedarf an Grund und Boden	2
1.3	Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne	2
1.4	Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele	2
<b>2.0</b>	<b>Bestandssituation</b>	<b>3</b>
2.1	Besonderer Artenschutz	5
<b>3.0</b>	<b>Planungsvorgaben und Schutzgebiete</b>	<b>7</b>
<b>4.0</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen</b>	<b>10</b>
4.1	Vorhabenwirkungen	10
<b>5.0</b>	<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung</b>	<b>12</b>
<b>6.0</b>	<b>Wechselwirkungen</b>	<b>31</b>
<b>7.0</b>	<b>Auswirkungen auf die Schutzgebiete</b>	<b>32</b>
<b>8.0</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</b>	<b>33</b>
<b>9.0</b>	<b>In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten</b>	<b>33</b>
<b>10.0</b>	<b>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind</b>	<b>33</b>
<b>11.0</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>34</b>
<b>12.0</b>	<b>Literatur-/Quellenverzeichnis</b>	<b>36</b>

**Anhang 1 - Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung**

**Unterlage 1 - Bestandskarte**

# Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 85N "Gästehäuser Eischeid-Süd"

## 1.0 Inhalte der Ziele des Bebauungsplanes und maßgebende gesetzliche Regelungen

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes und des Umweltberichtes

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid möchte ihre Fremdenverkehrsfunktion im Bereich Eischeid-Süd ausbauen. Der Standort bietet sich an, da hier in fünfter Generation ein Landgasthaus bewirtschaftet wird, das mit dem angebundenen Adventure Golfplatz eine Funktion als Gaststätte aufweist, deren Angebot weit über den Ort Neunkirchen-Seelscheid hinaus nachgefragt wird. Es ist vorgesehen, in diesem Bereich zwei Gästehäuser zu errichten, die so ausgelegt werden, dass sowohl Hotellerie als auch die Vermietung von Apartments/Ferienwohnungen, z.B. auch zur Nutzung von vorübergehend im Ort tätigen Handwerksbetrieben, oder als Wochenend- und Ferienwohnung möglich wird.

Zusätzlich ist untergeordnet im Sondergebiet dauerhaftes Wohnen möglich, um den Wohnstandort des Betreibers zu sichern sowie beispielsweise Servicepersonal an den Standort binden oder untergeordnet für eine Vermietung zur Verfügung zu stellen.

Städtebaulich soll dieses Vorhaben durch die Festsetzung eines Sondergebietes für die Fremdenbeherbergung, Ferienwohnen/-appartements, untergeordnet Dauerwohnen, gesichert werden.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 3.301 m<sup>2</sup> und greift über die vorhandene Bebauung bzw. den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit 468 m<sup>2</sup> in den Außenbereich. Die Planung bildet aus Sicht der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid eine dringend benötigte Ergänzung zum vorhandenen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, da die Gemeinde mit 20.000 Einwohnern zurzeit lediglich ein Hotel und einen Betrieb mit Fremdenzimmern aufweist.

Der Umweltbericht bildet die Dokumentation der Umweltprüfung, die die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB in das städtebauliche Abwägungsverfahren einstellt.

Der Umweltbericht beinhaltet ferner das notwendige Fachgutachten Grünordnungsplan (= Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) und die Ergebnisse der Artenschutzprüfung, die als separates Dokument den Unterlagen beiliegt.

Ziel der Umweltprüfung ist es, alle erheblichen negativen Umweltwirkungen zu vermeiden, zu vermindern und, wo nicht anders möglich, die Wirkungen auszugleichen bzw. funktional durch entsprechende Maßnahmen zu ersetzen. Sie bildet somit den wesentlichen Part bei der Ermittlung und Abwägung über umweltrelevante Wirkungen im Bauleitplanverfahren.

## 1.2 Bedarf an Grund und Boden

Folgende städtebauliche Daten sind an dieser Stelle anzuführen:

Plangebiet	3.301 m <sup>2</sup>
Sondergebiet	3.181 m <sup>2</sup>
darin enthalten Flächen mit Pflanzbindungen	199 m <sup>2</sup>
Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung hier private Rigolenanlage	120 m <sup>2</sup>

## 1.3 Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Da der "Katalog" der festgelegten Ziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen - Umwelt, Natur und Denkmalschutz ausgesprochen umfangreich ist, wird dieser in einer tabellarischen Übersicht im Anhang wiedergegeben. Diese gesetzlichen Vorgaben und Regelwerke bilden die oberste Leitzielebene zur Beurteilung der Auswirkung dieser Planung auf die in den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB aufgeführten Schutzgüter. Ein spezieller Katalog festgelegter Umweltziele liegt für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid nicht vor.

## 1.4 Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele

- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan,
- Artenschutzrechtlicher Beitrag sowie hydrogeologisches Gutachten

## 2.0 Bestandssituation

Die Abgrenzung des Untersuchungsbereiches umfasst schwerpunktmäßig das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung, das heißt, den südwestlichen Ortsrandbereich von Eischeid, berücksichtigt jedoch auch funktionale Beziehungen zu den Ausläufern vom Dreisbach und Wölkerssiefen sowie potenzielle Verflechtungen zu den für die Quadranten 1 und 3 des Messtischblattes 5110 benannten planungsrelevanten Arten. Hierzu muss die Vorbelastung und Habitatausstattung des Plangebietes berücksichtigt werden.

Im südlichen Ortsrand von Eischeid sind mit der Gaststätte und dem Adventure Golfplatz aus ökologischer Sicht Störwirkungen für den Außenbereich (Vorbelastungen) vorhanden. Da die Planung nach Norden, Osten und Süden im Bereich der jetzigen Grenzen verbleibt, findet die Ausweitung durch bauliche Anlagen maßgeblich nach Westen statt. Die Stör- und lateralen Beeinträchtigungswirkungen werden dabei abschätzbar kaum über den ca. 120 m entfernten Wirtschaftsweg reichen. Dieser bildet auch eine wahrnehmbare Grenze zu den deutlich tiefer liegenden ökologisch hochwertigen Bereichen der Dreisbachtalung. Es ist nicht davon auszugehen, dass mit der Umsetzung der Planung erhebliche Wirkungen über diesen asphaltierten Wirtschaftsweg hinausreichen.

Das Plangebiet selbst bildet den südwestlichen Abschluss der Ortschaft Eischeid. Es wird im Norden vom Landgasthaus mit angrenzendem Adventure Golfplatz und im Osten von der Sternstraße begrenzt. Im Süden und Westen reichen Wiesen mäßiger Artendiversität an das Plangebiet heran. Westlich erstreckt sich ferner die Talung des Dreisbaches, dessen Ausläufer sich bis ca. 200 m an das Plangebiet annähern. Dazwischen verläuft der oben angeführte Wirtschaftsweg.

Im Südosten liegt der Wölkerssiefen als höherwertige ökologische Struktur in ca. 170 m Entfernung zum Plangebiet. Die Vorbelastungen, die durch die Sternstraße sowie die östliche Wohnbebauung Eischeids in diese höherwertige Struktur abschätzbar hineinreichen, sind stärker als jene, die vom Plangebiet des BP 85N ausgehen.

Die bestehenden Vorbelastungen, die vom Bereich Eischeid-Süd in den angrenzenden Freiraum ausgehen, sind abschätzbar als gering zu werten. Die lokale Situation ist im nachfolgenden Luftbild wiedergegeben.



Bezüglich seiner faunistischen Funktionen stellt das Plangebiet den klassischen Übergang Dorfrandbereich mit Wohnfunktionen und siedlungsnahem Außenbereich dar. Die gegenwärtig maßgeblichen Nutzungen im Plangebiet bilden das Wohnhaus (ehemalige Schulhaus(HN51)<sup>1</sup>) mit den dazugehörigen Nebenanlagen (HY1, HY2a+b) und seinem Garten (HM51, HM52a+b) mit dem darin enthaltenen hochwertigen Altbaumbestand (BF33, BF32). Hieran schließt das Grünland mäßiger Artendiversitäten (EA31) an.



Wohnhaus des Eigentümers

Das Plangebiet hat eine maximale Längenausdehnung von ca. 85 m, eine maximale Breitenausdehnung von ca. 52 m. Es ist weitgehend eben, im Nordosten sind an der Sternstraße Höhen von 218,88 m NHN gegeben, im Süden des Plangebietes werden an der Sternstraße 217,35 m NHN erreicht. Nordwestlich außerhalb des Plangebietes weisen die angrenzenden Wiesenbestände ebenfalls Höhen von 217,68 m NHN auf. Der höchste topografische Punkt liegt im Plangebiet westlich der Garagen auf 219,28 m NHN.

## 2.1 Besonderer Artenschutz

Für das Plangebiet wurde ein Artenschutzrechtlicher Beitrag, erweiterte Stufe 1, erstellt.

<sup>1</sup> Erläuterung zu den Biotoptypen siehe Bestandsplan und Kapitel 5.0

Das Plangebiet wurde zur Ansprache der faunistischen Artenausstattung (Potenzialanalyse) am 17.05.2018 begangen. Die Gebäude und der Baumbestand wurden von außen mit dem Fernglas inspiziert.

Vor Offenlage wurde 2019 das Gebiet noch einmal am 13.08.2019 begangen. Gegenüber der ursprünglichen Situation ist als maßgebliche Veränderung die Ansiedlung eines Mehlschwalbenbrutpaares im inneren Gartenbereich über der Terrasse des Wohnhauses zu verzeichnen. Ansonsten zeigte die Begehung gleiche Strukturen wie 2018 auf.

Da das aktuelle Nest zum zukünftigen Baubereich exponiert ist, wurde im Artenschutzrechtlichen Beitrag vorsorglich folgende Vorgehensweisen fixiert:

Der von dem Brutpaar gewählte Brutstandort ist mit der vorhandenen Wohnnutzung vereinbar. Das Wohnhaus wird bestehen bleiben. Ein direkter Verlust der Fortpflanzungsstätte geht mit der Realisierung des Vorhabens somit nicht einher. Bezüglich der Umsetzung der Planung gehen weder signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken noch erhebliche populationsrelevante Störwirkungen einher. Bezogen auf den hier erfassten Brutplatz werden die Wirkungen des Vorhabens, wenn auch nur vorübergehend, als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gewertet, da die Störwirkungen durch die Abriss- und Bauarbeiten eine Intensität erreichen können, die zur vorübergehenden Aufgabe der Fortpflanzungsstätte führen könnten. Abriss- und Bauarbeiten sind während der Revierbesetzung, Brut- und Aufzuchtphase (April bis September) nicht zulässig. Die Ansiedlung der Mehlschwalben unterliegt dynamischen Prozessen. Da der Beginn der Arbeiten zur Realisierung der Gästehäuser nicht bekannt ist, wird im Bebauungsplan eine erneute Untersuchung des Plangebietes rechtzeitig, 1 Jahr vor Baubeginn, fixiert, in der das ganze Plangebiet abermals faunistisch untersucht wird. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid sowie der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises vorzulegen und, falls dann erforderlich, geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Benehmen mit der Behörde zu treffen und umzusetzen. Sollte das Brutpaar der Mehlschwalbe die Fortpflanzungsstätte noch nutzen, so sind zwei Ersatznester (Firma Schwegler oder gleichwertig) im Bereich des Landgasthauses (von der Sternstraße möglichst abgewandt) anzubringen und das vorhandene Nest am Wohnhaus nach Abzug der Schwalben gegen eine weitere Nutzung zu sichern. Die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist zu dokumentieren und der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid sowie der unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises anzuzeigen. Die Abriss- und Bauarbeiten können dann ohne Einschränkung vollzogen werden. Mit Beendigung der Bauarbeiten kann die Sicherung des vorhandenen Nestes am Wohnhaus entfernt werden. Die Unterlagen sind dem Bauantrag beizufügen.

Von weiteren planungsrelevanten Arten, insbesondere von Fledermäusen, wurden keine Spuren und Hinweise angetroffen. Im Plangebiet sind Meisen, der Buchfink und Haussperlinge etc. charakteristisch. Die Rasenfläche wird von Amseln, Bachstelzen, Singdrosseln etc. zur Nahrungssuche frequentiert. Der Stieglitz wurde östlich der Sternstraße erfasst. Funktionale Verflechtungen des Gartens mit anderen charakteristischen Vogelarten der Ortsrandlagen, Elster, Rabenkrähe, Rotkehlchen etc. sind vorhanden. Größere Nester oder Horste waren während der Begehungen nicht vorhanden. Die gesamte Hecke wurde sorgfältig abgegangen. Das Plangebiet weist maßgeblich eine Bedeutung für Allerweltsarten auf.

Nach Auskunft des Eigentümers finden sich keine Hinweise auf Fledermäuse oder z.B. Bilche im vorhandenen Gebäudebestand, der bis unters Dach genutzt wird.

Das Gebiet ist ferner mit ca. 3.301 m<sup>2</sup> Gesamtgröße für viele in den Messtischblättern angeführten planungsrelevanten Arten als essenzielles (Nahrungs-)Habitat zu klein sowie zu stark anthropogen überprägt. Aufgrund seiner gegenwärtigen Nutzung und Einbettung in den Siedlungskörper von Eischeid kann das Vorhandensein stöempfindlicher Arten ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vorgehensweise und Beachtung der vorgegebenen Fällzeiten (1. Oktober bis ausschließlich 1. März) kann die Planung im Benehmen mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes vollzogen werden.

Gleiches ist für Arten oder Vegetationsbestände, die den Regelungen des Umweltschadengesetzes bzw. dem § 19 BNatSchG unterliegen, zu konstatieren.

### **3.0 Planungsvorgaben und Schutzgebiete**

Die wesentlichen Feststellungen und Darstellungen der übergeordneten Planungen, Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Flächennutzungsplan, wurden im Kapitel 5.0 der Begründung zum Bebauungsplan behandelt.

An dieser Stelle soll auf folgende Schutzgebietsausweisungen und naturräumliche Gegebenheiten hingewiesen werden, die im Zuge der Umweltprüfung mit zu berücksichtigen sind.

#### **Naturpark**

Das Plangebiet liegt im Naturpark Bergisches Land (DE 05), Objektkennung NTP-002.

### **Naturräumliche Einordnung**

Naturräumlich ist das Plangebiet der Bergischen Hochfläche (338), Großlandschaft Bergisches Land, zuzuordnen.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Objektkennung LR-Via-016

Neunkirchen-Seelscheider Hochflächen, die eine Größe von 17.157,7239ha aufweisen.

### **Gebiete für den Schutz der Natur**

Der Dreisbach wird als Gebiet für den Schutz der Natur (GSN-0177) dargestellt.

### **Landschaftsschutzgebiet**

Das Plangebiet liegt zum Teil mit ca. 0,05 ha im Landschaftsschutzgebiet (LSG-5010-0012) mit einer Größe von 25.505,3726 ha.

### **FFH-Gebiete**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-5110-301, Brölbach, liegt in ca. 2 km Entfernung.

Schutzgegenstand und Erhaltungsziel sind das Fließgewässer mit Unterwasservegetation, es begleitende feuchte Hochstaudenfluren, Hainsimsen-Buchen-Wälder, Eschen-Weichholz-Auenwälder, Stieleichen-Hainbuchen-Wälder und Waldmeister-Buchen-Wälder.

Faunistisch zählen Lachs, Groppe, Fluss- und Bachneunauge zum Schutzgegenstand des FFH-Gebietes.

### **Naturschutzgebiet**

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet SU-089 Bröl, der Waldbrölbach und südlich angrenzenden Waldbestände des mittleren Bröltals.

Als maßgebende Bestandteile der Ausweisung und somit Schutzgegenstand sind folgende Strukturen zu nennen:

- Die weitgehend naturnahe Gewässerlandschaft mit schützenswerten Fischarten wie Lachs, Groppe, Bach- und Flussneunauge sowie die Funktion als Kleinst- oder Teillebensraum für Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Eisvogel, Gebirgsstelze, Wasseramsel, Gän- sesäger, Uferschwalbe, Teichhuhn, Knäckente, Prachtlibelle und die Gemeine Keiljungfer.
- Die Fließgewässerröhrichte, Laichkrautschwimmbblattgesellschaften und die Hochstaudenfluren, inklusive natürlicher Pioniervegetation mit typischen Pflanzenarten der Fließgewässer und Uferbereiche.

- Die Ufergehölze, Weich-, Hart- und Bachauenwälder.- Die naturnahen Hangwälder und sonstigen Standorte heimischer Laubwälder einschließlich deren strukturreichen Waldmänteln mit deren charakteristischen Pflanzen- und Tierarteninventar, wie Pirol, Blaukehlchen (ehemaliger Brutvogel), Schwarzmilan, Graureiher, Nachtigall, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Eisvogel, Großer Eichenbock, Beutelmeise, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht und Grauspecht.

### **Verbundfläche**

Der Dreisbach und der Wölkerssiefen gehören der Verbundfläche VB-K-5104-019, Nebenbäche, Siefen und Hangwälder der Bröl und des Derenbaches mit einer Gesamtgröße von 650,1629 ha an.

### **Gesetzlich geschützte Biotope**

GB-5110-138 - Fließgewässerabschnitte des Dreisbaches, deren hochwertige ökologische Strukturen in 480 m bzw. ca. 300 m Entfernung zum Plangebiet liegen und insgesamt eine Fläche von 1,33 ha umfassen.

Im Südwesten, in ca. 190 m Entfernung, liegt der geschützte Biotop GB-5110-189, ein Quell- und Fließgewässerbereich des Wölkerssiefen mit 1,4713 ha Größe.

Südlich des Plangebietes befindet sich der geschützte Biotop GB-5110-144, der Quellbereich und Fließgewässerabschnitt des Heidebaches, dessen unter Schutz stehende Teilflächen 0,9273 ha Größe aufweisen (Bachoberlauf im Mittelgebirge).

### **Schutzwürdige Biotope**

Hier sind die Biotope mit der Kennung

BK-5110-024 das Kerbtal des Dreisbach-Siefens bei Neunkirchen-Seelscheid, dessen Teilflächen eine Größe von insgesamt 10,8537 ha aufweisen,

BK-5110-103 Quellsiefen bei Oberhorbach, mit 1,92 ha Größe,

BK-5110-024 Kerbtal des Dreisbaches mit 19,8537 ha Größe,

BK-5110-028 Kerbtal mit Eichenwald bei Niederhorbach, mit 14,4377 ha Größe, hervorzuheben.

## 4.0 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

### 4.1 Vorhabenwirkungen

Zur Umsetzung der Planung (Vorhaben) können grundsätzlich drei zeitlich differierende Phasen mit ihren spezifischen Wirkungen unterschieden werden. Dies sind die baubedingten Wirkungen, die anlagebedingten Wirkungen und die betriebsbedingten Wirkungen.

Hierzu muss berücksichtigt werden, dass das Plangebiet überwiegend als Wohnstätte mit Nebenanlagen und zugehörigem Garten genutzt wird. Es unterliegt der Vorbelastung der Sternstraße, der benachbarten Gaststätte mit Adventure Golfanlage sowie den Wohnnutzungen unmittelbar östlich der Sternstraße und weist somit entsprechende Vorbelastungen wie Störungen, Lärm- und Lichtimmissionen, veränderte mikroklimatischen Situationen und gegenüber dem Freiraum auch veränderte visuellen Gegebenheiten auf.

Die maßgeblichen Vorhabenwirkungen sind baubedingt. Betroffen ist hauptsächlich der Garten. Die Hecke sowie die angrenzenden Grünländer werden nur untergeordnet in Anspruch genommen. Der wertvolle Baumbestand bleibt erhalten.

Die Bodenentnahme, -bewegung und -lagerung erfolgt maßgeblich im Bereich von Hortisolen, untergeordnet im Bereich von Braunerden/Parabraunerden.

Es ist abschätzbar nicht davon auszugehen, dass Wirkungen, wie Erschütterungen, Staubemissionen, erhebliche Lärm- oder Störwirkungen, über 100 m in die angrenzenden westlichen und südlichen Wiesebereiche reichen. Diese weisen aufgrund der Ausprägung nur geringe bzw. ubiquitäre Habitatqualitäten auf.

Zur Umsetzung des Vorhabens müssen zuerst der Abriss des nordwestlichen Anbaus sowie der Schuppen und Garagen erfolgen. Das Wohnhaus bleibt vollumfänglich erhalten. Hiernach erfolgt die Beseitigung des westlichen Teils der Weißdornhecke, die Eichen bleiben erhalten und werden nach DIN 1829 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" geschützt. Die restlichen Vegetationsbestände im Garten werden so hergerichtet, dass die Umsetzung der Vorhaben erfolgen kann. Diese beginnt mit der Herrichtung der Anlagen zur schadlosen Regenwasserbeseitigung. Hiernach erfolgen der Hochbau und die innere Ausgestaltung der Anlage.

Die durch den Bau verursachten vorübergehenden Störungen/Beeinträchtigungen (Lärm, ggf. Licht, Beunruhigung etc.) verschieben maßgeblich die vorhandenen Vorbelastungen weiter in den westlichen Außenbereich. Sie weisen aufgrund der Vorbelastungen und der zeitlichen Beschränktheit nur geringe Vorhabenwirkungen auf.

Im Einzelnen können folgende baubedingte Wirkungen aufgelistet werden:

- Beseitigung von Vegetationsbeständen, Entnahme und Bewegung und Lagerung, Bodenverdichtung von Kultursolen, untergeordnet von Braunerden/Parabraunerden, Emissionen von Baufahrzeugen (Lärm, Schadstoffe, Staub etc.).
- Geringfügige Störung/Beeinträchtigung von Strukturen in "Gemengelage".
- Geringfügige visuelle Beeinträchtigungen.

Die baubedingten Beeinträchtigungswirkungen sind in der Regel als zeitlich begrenzt wirk-same Eingriffsfolgen zu werten. Sie werden in den meisten Fällen durch anlage- und be-triebsbedingte Wirkungen überlagert. Konkrete Pläne zu Abrissarbeiten liegen zurzeit noch nicht vor. Das Wohnhaus wird erhalten bleiben. Abrissarbeiten werden sich maßgeblich auf die Nebenanlagen beschränken und sind mit geringen Beeinträchtigungswirkungen verbun-den. Es ist davon auszugehen, dass sowohl Abriss- als auch Neu- oder Umbauarbeiten durch ihre jeweiligen Genehmigungsprozesse so auf den nachfolgenden Planungsebenen geregelt werden, dass erhebliche umweltrelevante Beeinträchtigungen nicht entstehen.

Ferner können erhebliche Umweltgefahren, schwerwiegende Unfälle (Katastrophen) als Fol-gende der Umsetzung des BP 85N ausgeschlossen werden.

### **Anlagebedingte Wirkungen**

Als anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens müssen Veränderungen des Naturhaushal-tes und der Habitatstrukturen erfasst werden, die durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht werden. Hier sind zu nennen:

- Veränderung/Beeinträchtigung des örtlichen, ökologischen Wirkungsgefüges von bzw. zwischen Boden, Vegetation und Tierwelt, untergeordnet Wasser und Klima.
- Flächenbeeinträchtigungen.
- Geringe visuelle Veränderung der vorhandenen Habitatstrukturen.

Betroffen sind hier maßgeblich der Garten, untergeordnet die Weißdornhecke sowie das Grünland im Westen. Das Plangebiet von ca. 3.301 m<sup>2</sup> Größe wird heute schon durch bauliche Anlagen in einem Umfang von ca. 1.196 m<sup>2</sup> eingenommen. Der zusätzliche Flächenverbrauch gegenüber einer kompletten Neuansiedlung im Außenbereich ist somit minimal.

### **Betriebsbedingte Wirkungen**

Betriebsbedingte Wirkungen sind maßgeblich die Auswirkungen des laufenden Beherbergungsgewerbes/Ferienwohnen, untergeordnet des Dauerwohnens. Hierzu gehören Lichtimmissionen, Lärmimmissionen, Störwirkungen durch die Menschen, die sich jedoch im vorbelasteten Bereich von Eischeid-Süd befinden und etwa denen eines allgemeinen Wohngebietes gleichzusetzen sind.

Die Verlagerung der gleichartig vorliegenden Immissionen westlich, untergeordnet südlich von Eischeid stellt insgesamt gesehen nur eine geringfügige Veränderung und Verschiebung vorhandener Vorbelastungen in den Außenbereich des Ortsrandes dar. Sie reichen, wie schon im Bestand, abschätzbar kaum 100 m über das Plangebiet hinaus.

Nach Osten und Norden finden keine erheblichen betriebsbedingten Veränderungen gegenüber dem Bestand statt. Die Planung verbleibt dort in den heutigen Nutzungsgrenzen.

## **5.0 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung**

### **Tiere und biologische Vielfalt**

#### Basisszenario

Die Bestandssituation und die Funktion des Plangebietes als Habitatstruktur für "Allerweltsarten" wurde schon im Kapitel 2.0 sowie im beiliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erläutert. Das Plangebiet ist faunistisch maßgeblich als typische durch Gärten geprägte Habitatstruktur von Wohnbauflächen im Ortsrandbereich zu werten. Neben einem Mehlschwalbenbrutpaar finden sich im Plangebiet keine weiteren essenziellen Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten. Es wird maßgeblich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Meisenarten, Haussperlingen, Buchfinken etc. genutzt. Die Rasenflächen werden von Bachstelze, Amsel und Drosseln etc. zur Nahrungssuche aufgesucht. Das Plangebiet und die relevante nähere Umgebung weist maßgebliche faunistische Funktionen für Allerweltsarten auf.

#### Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Am oben beschriebenen Basisszenario wird sich bei Nichtdurchführung der Planung nichts Wesentliches ändern.

#### Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die dem Bauantrag zugrunde liegende erneute faunistische Untersuchung wird in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises und der Gemeinde Neunkir-

chen-Seelscheid dazu beitragen, dass keine Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes entstehen werden (siehe Regelungen im entsprechenden Kapitel).

Mit Umsetzung der Planung gehen Gartenflächen, qualitativ maßgeblich Rasenflächen, verloren. Diese werden mit Realisierung des Vorhabens als Gliederungsgrün auf kleinerer Fläche neu angelegt. Eine Funktion als essenzielles Nahrungshabitat auch für Allerweltsarten ist den Rasenflächen nicht zuzusprechen. Zur Realisierung des Vorhabens ist ferner die Beseitigung des westlichen Abschnitts der Weißdornhecke erforderlich, die in ähnlichem Umfang durch eine Heckenpflanzung am Westrand des Plangebietes neu angelegt wird. In diesem Zusammenhang ist auf den Verlust von zwei Weißdornbäumen und des Kirschbaums (BF32) hinzuweisen. Die der Planung zugeordneten Ausgleichsflächen sollten somit funktional auch die Neuanpflanzung von Gehölzen umfassen, um das Angebot an Nischen für Gehölzbrüter funktional aufrecht zu erhalten.

Ferner sind zur Vermeidung unnötiger Tötungs- und Verletzungsrisiken die Regelungen zu den Fällverboten im Sinne des § 39 BNatSchG umzusetzen. Die Fällarbeiten sind auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis ausschließlich 01. März zu beschränken.

### **Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die Ermittlung der Vorhabenwirkungen erfolgt über das Bewertungsverfahren nach Froelich & Sporbeck. Es werden die Wertigkeiten der im Basisszenario aufgeführten Biotoptypen den Wertigkeiten der Biotoptypen mit Umsetzung der Planung gegenübergestellt. Die Ermittlung der Kompensation von Einzelbäumen erfolgt verbal-argumentativ.

#### Basisszenario

Die Erfassung der Pflanzen bzw. Biotoptypen und ihre biologische Vielfalt erfolgt über den Bewertungsrahmen Froelich & Sporbeck. Das anzutreffende Biotoptypenmuster ist der Beschreibung des Plangebietes, dem Kapitel 2.0 sowie der Bestandskarte zu entnehmen. Die Ansprache der durch die Planung und deren Umsetzung betroffenen Biotoptypen erfolgt nach dem Bewertungsmodell Froelich & Sporbeck und ist der beiliegenden Bestandskarte des im Umweltbericht integrierten Landschaftspflegerischen Fachbeitrages sowie mit Bewertung der einzelnen Kriterien der Tabelle auf der umliegenden Seite zu entnehmen.

Insgesamt gesehen weist das Plangebiet fünf Nutzungsstrukturen auf. Dies sind:

- im Norden die Randbereiche der Adventure Golfanlage, die kleinflächig in das Plangebiet reichen,
- der Gebäudebestand inklusive Nebenanlagen und den ihnen vorgelagerten teilasphaltierten, geschotterten und gepflasterten Flächen,
- der durch Rasen geprägte große Garten mit der ihn abgrenzenden Weißdornhecke,

- der hochwertige Baumbestand aus überwiegend Bäumen heimischer Herkunft mit starkem Baumholz,
- die Grünlandflächen von geringer bis mäßiger Artendiversität.

Wertgebend ist dabei der Altbaumbestand, insbesondere die drei Eichen und die Rotbuche aus starkem Baumholz. Darüber hinaus liegt das Plangebiet überwiegend auf durch bauliche Anlagen in Anspruch genommenen oder geringwertigen bis mittelwertigen Biotopstrukturen.

Biotop Nr.	Biotoptypenbezeichnung	N	W	G	M	SAV	H	V	ÖWB	Bem.
	<b>Biotoptypen – Bestand</b>									
BF33	Einzelbäume, standorttypisch, starkes Baumholz	2	4	3	3	2	2	4	20	N
BF32	Einzelbäume, standorttypisch, mittleres Baumholz	2	3	3	2	2	2	2	16	N
BF31	Einzelbäume, standorttypisch, geringes Baumholz	2	2	2	3	2	1	2	14	N
BF43	Einzelbäume, standortfremd, starkes Baumholz	1	4	3	3	2	1	3	17	
BF42	Einzelbäume, standortfremd, mittleres Baumholz	1	2	2	2	1	1	2	11	
BF52	Obstbaum, mittleres Baumholz, abgängig	1	1	1	1	2	1	1	8	N
BD3	Beschnittene Hecken, standorttypisch <sup>2)</sup>	2	2	1	3	2	1	2	13	
EA31		2	1	1	3	2	1	1	12	
HP7		2	1	1	3	2	1	1	11	
HM51	Zierrasen	1	1	1	1	1	1	1	7	
HM52a	Ziersträucher mit hohem Anteil heimischer Gehölze	2	2	1	2	2	1	1	11	
HM52b	Ziersträucher mit Zierpflanzenrabatten	1	2	1	2	2	1	1	10	
HU2	Adventuregolfbahnen	0	0	0	0	1	0	1	2	
HN51	Dörfliche Bebauung	0	0	0	0	1	0	0	1	
HY1	Terrasse, Pflasterflächen, teilversiegelte partiell geschotterte Flächen	0	0	0	0	0	0	0	0	
HY2a	Geschotterte Flächen	0	0	0	0	1	0	0	1	
HY2b	Unbefestigte Flächen	1	0	0	0	1	1	1	4	

Tabelle1: Biotopbewertung nach Froelich/Sporbeck 1990

Abkürzungserklärung:

N = Natürlichkeit

SAV = Struktur- und Artenvielfalt

W = Wiederherstellbarkeit

H = Häufigkeit

G = Gefährdungsgrad

V = Vollkommenheit

M = Maturität (Reifegrad)

ÖWB = ökologischer Wert der Biotoptypen

Bem. = Bemerkungen : N = nicht ausgleichbare Biotoptypen

\* = Abweichung von der Bewertung Naturraum 5 aufgrund örtlicher Gegebenheiten

<sup>2)</sup> Die neue geplante Hecke erhält bei Vollkommenheit einen Punkt Abzug.

A. Ausgangszustand / Tabelle umfasst nur das Plangebiet					
1	2	3	4	5	6
Flächen-Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	ÖWB Sp	Einzel- flächen- wert
(s. Plan Ausgangs- situation)	(lt. Biotop- typenwert- liste)	(lt. Biotoptypenwertliste)			(Sp4xSp5)
	BF33	Einzelbäume, standorttypisch, starkes Baumholz	3 St.	20	
	BF32	Einzelbäume, standorttypisch, mittleres Baumholz	1 St.	16	
	BF31	Einzelbäume, standorttypisch, geringes Baumholz	2 St.	14	
	BF52	Obstbaum, mittleres Baumholz, abgängig	1 St.	8	
	BD3	Beschnittene Hecken, standorttypisch	207 m <sup>2</sup>	13	2.691
	EA31		468 m <sup>2</sup>	11	5.148
	HP7		16 m <sup>2</sup>	12	192
	HM51	Zierrasen	1.266 m <sup>2</sup>	7	8.862
	HM52a	Ziersträucher mit hohem Anteil heimischer Gehölze	103 m <sup>2</sup>	11	1.133
	HM52b	Ziersträucher mit Zierpflanzenrabatten	39 m <sup>2</sup>	10	390
	HU2	Adventuregolfbahnen	5 m <sup>2</sup>	2	10
	HN51	Dörfliche Bebauung	409 m <sup>2</sup>	1	409
	HY1	Terrasse, Pflasterflächen, teilversiegelte partiell geschotterte Flächen	717 m <sup>2</sup>	0	0
	HY2a	Geschotterte Flächen	71 m <sup>2</sup>	1	71
	Gesamtfläche				
<b>Gesamtflächenwert A:</b>					<b>18.906</b>

Bei der Ermittlung der Flächeninanspruchnahme wird die Vollausschöpfung nach Baunutzungsordnung zugrunde gelegt, die eine Überschreitung der Grundflächenzahl von bis zu 50% für Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässt (§ 19 Abs. 4 BauNVO). Es wird somit von einer maximalen Inanspruchnahme von 60% der Sondergebietsfläche ausgegangen.

B. Planungszustand					
1	2	3	4	5	6 <sup>3)</sup>
Flächen-Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	ÖWB Sp	Einzel- flächen- wert
(s. Plan Ausgangssituation)	(lt. Biotoptypenwertliste)	(lt. Biotoptypenwertliste)			(Sp4xSp5)
	BD3	Beschnittene Hecken, standorttypisch, Bestand	120 m <sup>2</sup>	13	1.560
	BD3	Beschnittene Hecken, standorttypisch, neu	79 m <sup>2</sup>	12	948
	HM51	Zierrasen	1.073 m <sup>2</sup>	7	7.511
	HN51	Dörfliche Bebauung im So-Gebiet	663 m <sup>2</sup>	1	663
	HY1	Terrasse, Pflasterflächen, (teil)versiegelte, Fläche (max.)	1.246 m <sup>2</sup>	0	0
	HM51	Landschaftsrassen mit Rigolenfläche	120 m <sup>2</sup>	7	840
	Gesamtfläche		3.301 m <sup>2</sup>		
<b>Gesamtflächenwert B:</b>					<b>11.522</b>

Die Umsetzung der Planung bedingt ein Defizit von 7.384 Punkten. Ferner gehen im Zuge der Planrealisierung die Kirsche (BF32) sowie die beiden Weißdornbäume (BF31) und der abgängige Pflaumenbaum (BF52) verloren. Die vitalen Bäume sind im Verhältnis 1:3 zu ersetzen. Die Kompensation erfolgt durch Zuordnung externer Ausgleichsmaßnahmen zum Ökokonto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft. Die Zuordnung wird bis zum Satzungsbeschluss vorliegen und über einen städtebaulichen Vertrag gesichert, sodass auch den Belangen der Pflanzen und der biologischen Vielfalt im Bauleitplanverfahren ausreichend Rechnung getragen wird.

## Fläche

### Basisszenario

Unter dem Schutzgut Fläche ist der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Wie den vorangegangenen Abschnitten entnommen werden konnte, weist das Plangebiet bezüglich des Schutzgutes Fläche eine gute Voraussetzung auf, da das Plangebiet die funktionale Ergänzung vorhandener Nutzungsstrukturen umfasst, somit an den Bestandsflächen anbindet. Gegenüber einem neuen Standort ist dies in Bezug auf den Flächenverbrauch als deutlich günstigere Lösung anzusehen. Im Basisszenario sind folgende Flächenangaben darzulegen:

Größe des Plangebietes	ca. 3.301 m <sup>2</sup>
vorhandene Überbauung	1.196 m <sup>2</sup>
Garten, Grün- und Freifläche	1.637 m <sup>2</sup>
Grünland	468 m <sup>2</sup>

<sup>3)</sup> Der Ausgleich für Bäume wird verbal-argumentativ ermittelt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Gegenüber dem Basisszenario wird sich keine Änderung einstellen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der Planung wird im Bereich des Plangebietes der Anteil baulicher Anlagen bei Maximalausschöpfung (= 60% der SO-Fläche) um ca. 832,6 m<sup>2</sup> zunehmen. Hier zeigt sich die Standortgunst, das Vorhaben kann durch Umwidmung/Umbau auf vorhandene 1.196 m<sup>2</sup> überbaute Fläche zurückgreifen.

Größe des Plangebietes	3.301 m <sup>2</sup>
davon SO-Gebiet	3.181 m <sup>2</sup>
darin begrünte Fläche (mindestens)	1.272 m <sup>2</sup>
Rigole (begrünt)	120 m <sup>2</sup>

**Boden**Basisszenario

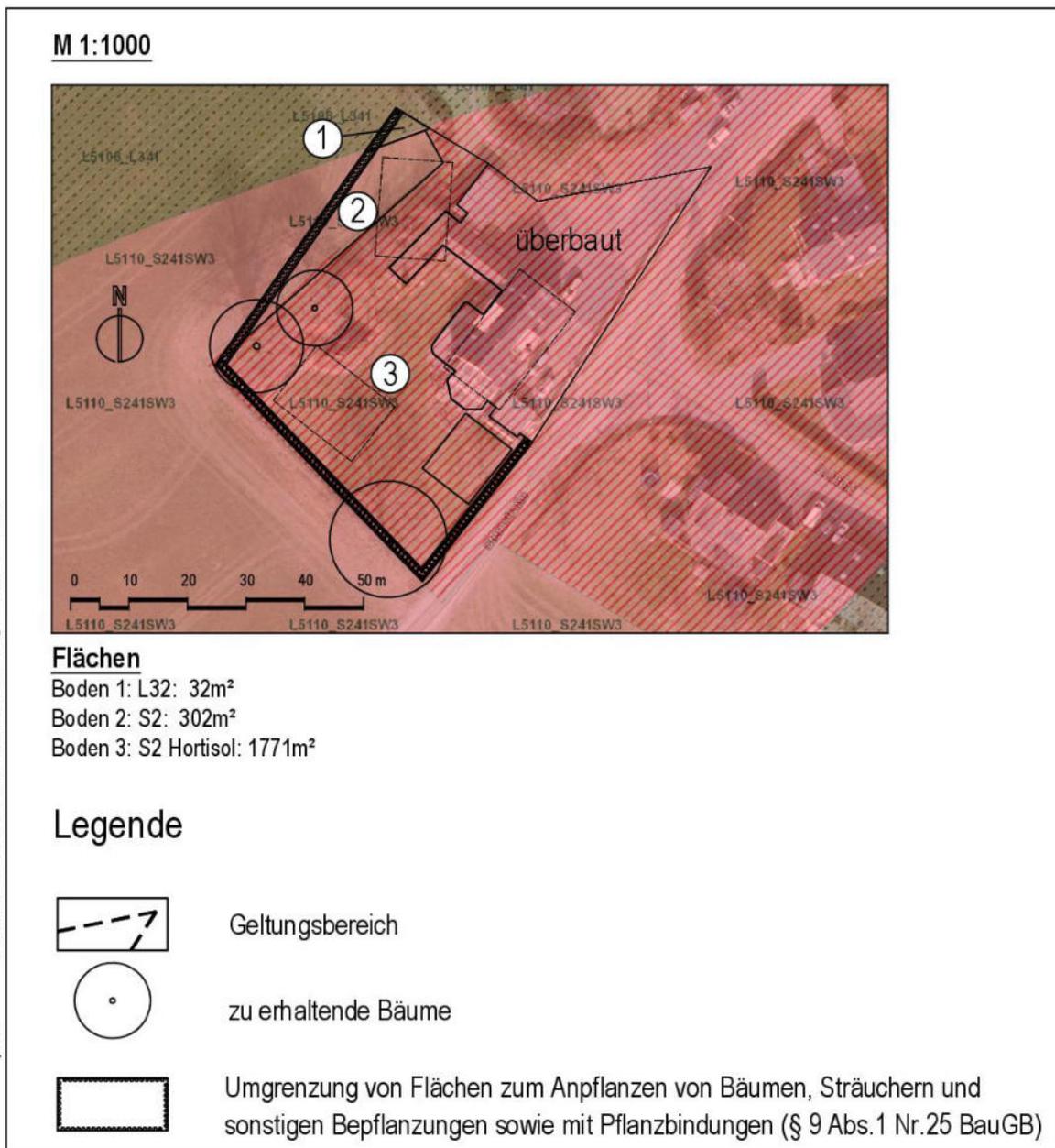
Die pedologischen Verhältnisse im Plangebiet können in drei Einheiten untergliedert werden. Dies sind:

- die Bereiche, die von baulichen Anlagen eingenommen werden,
- die Gartenböden (Hortisole, ehemals Pseudogleye S2)), die den überwiegenden Teil der nicht überbauten Flächen des Plangebietes einnehmen und
- natürliche Bodenbildungen, Pseudogleye (S2) auf 302 m<sup>2</sup> und Parabraunerde (L32) auf 33 m<sup>2</sup>.

Schutzwürdige Böden kommen im Plangebiet nicht vor.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der Umsetzung der Planung findet partiell ein Umbau vorhandener baulicher Anlagen, eine Inanspruchnahme von Gartenböden im Bereich der zukünftigen neuen Anlagen und Nebenanlagen sowie eine Inanspruchnahme natürlicher Bodenbildungen, hier Pseudogleye mittlerer Ausprägungen im Bereich der heutigen Grünländer (auf 638 m<sup>2</sup>), statt. Der Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Grund und Boden in diesem Bauleitplanverfahren wurde insofern Rechnung getragen, als das die Realisierung der Maßnahme weitgehend im Bereich vorhandener Kultussole zu liegen kommt. Die Planung stellt somit eine städtebauliche Verdichtung im südöstlichen Ortsrand von Eischeid dar. Dies ist wesentlich günstiger zu werten als bei Neuplanung mit einer Inanspruchnahme von natürlichen Bodenbildungen im Außenbereich. Die jeweiligen Inanspruchnahmen der hier angesprochenen Bodenbildungen werden im Folgenden aufgeführt (siehe nachfolgende Karte).



In der nachfolgenden Beschreibung wird das Bewertungsverfahren des Rhein-Sieg-Kreises angewandt, wobei auf eine tabellarische Wiedergabe der angesprochenen Kriterien verzichtet wird, weil im Plangebiet im Wesentlichen nur zwei natürliche Bodenbildungen auf relativ kleiner Fläche betroffen sind. Dies ist der

### L32, eine Parabraunerde

Die Parabraunerde befindet sich unter Grünlandnutzung (Wiese). Der Boden wird auf 33 m<sup>2</sup> vom nordwestlichsten Bereich des Plangebietes erfasst.

**A) Wertindikatoren Nutzungseignung**Ertragsfähigkeit, Bearbeitbarkeit

Die Wertezahlen der Bodenschätzung reichen von 50 bis 70 Punkten.

Die Parabraunerde wird als hoch eingestuft.

6 Punkte

Filtervermögen

Die Gesamtfilterfähigkeit im 2 m-Raum wird als mittel eingestuft.

4 Punkte

Wasserrückhaltevermögen, pflanzenverfügbares Wasser

Bezüglich des Wasserrückhaltevermögens, pflanzenverfügbares Wasser, weist der Boden eine hohe nutzbare Feldkapazität ohne Grund- und Stauwassereinfluss auf.

6 Punkte

Sorptionsfähigkeit

Die Sorptionsfähigkeit ist als hoch zu werten.

6 Punkte

Versickerungsfähigkeit

Die Bodenartengruppe des Oberbodens wird als tonig-schluffig angesprochen. Bezüglich der Versickerungsfähigkeit ist der Boden als ungeeignet einzustufen.

1 Punkt

**Ergebnis Teilbewertung A****4,6 Punkte****B) Wertindikatoren Landschaftsökologie**Standortausprägung

Die ökologische Feuchtestufe ist als frisch kategorisiert, die Standortausprägung ist gering zu werten.

2 Punkte

Seltenheit kulturhistorische Bedeutung

Der Boden ist von nachrangiger kulturhistorischer Bedeutung und weist somit nur eine geringe Eignung auf.

2 Punkte

Art und Intensität der Standortüberprägung

Durch die Grünlandnutzung handelt es sich hier um einen weitgehend naturbelassenen Boden, der jedoch wahrscheinlich etwas höhere

Nährstoffwerte aufweist. Er wird bezüglich der Intensität der Überprägung als gering überprägt, somit naturnah und als hochwertig eingestuft. 6 Punkte

#### Rückführbarkeit von bestehenden Vorbelastungen

Durch Wiesenextensivierung können die vorhandenen Vorbelastungen weitgehend rückgeführt werden. 6 Punkte

**Ergebnis Teilbewertung B 4 Punkte**

### **Aggregation Gesamtbewertung Parabraunerde unter Wiesennutzung**

Die Gesamtbewertung Boden ergibt sich aus einer Gewichtung von 25% der Nutzungseignung (A) und 75% Gewichtungsanteil für die landschaftsökologische Bedeutung (B). Somit ist die Parabraunerde der modifizierten Bewertungsstufe 6 (eine Auf- oder Abwertung ist in diesem Fall nicht erforderlich), einzustufen. Dieser Boden zählt somit nicht zu den hochschützenswerten Bodentypen, die von einem Eingriff ausgenommen werden sollten.

### **S2, ein Pseudogley**

Der Pseudogley befindet sich unter **Grünlandnutzung** (Wiese). Der Boden wird auf 435 m<sup>2</sup> vom westlichen Plangebiet erfasst.

### **A) Wertindikatoren Nutzungseignung**

#### Ertragsfähigkeit, Bearbeitbarkeit

Die Wertezahlen der Bodenschätzung reichen von 35 bis 45 Punkten. Der Pseudogley wird als mittel eingestuft. 4 Punkte

#### Filtervermögen

Die Gesamtfilterfähigkeit im 2 m-Raum wird als mittel eingestuft. 4 Punkte

#### Wasserrückhaltevermögen, pflanzenverfügbares Wasser

Das Wasserrückhaltevermögen bzw. die Wasserversorgung von Kulturpflanzen zeigt eine mittlere nutzbare Feldkapazität, ohne Grund- und Stauwassereinfluss auf. 4 Punkte

#### Sorptionsfähigkeit

Die Sorptionsfähigkeit wird als mittel eingestuft. 4 Punkte

#### Versickerungsfähigkeit

Die Versickerungseignung ist staunass, wobei der Boden eine mittlere Staunässe aufweist. Der Boden ist bezüglich der Versickerungsfähigkeit als mittel anzusprechen.

4 Punkte

### **Ergebnis Teilbewertung A**

4 Punkte

### **B) Wertindikatoren Landschaftsökologie**

#### Standortausprägung

Der Boden weist eine mittlere Staunässe und bezüglich der ökologische Feuchtestufe eine mäßig wechsel-trockene Ausprägung auf. Bezüglich der Standortausprägung ist er als mittel einzustufen.

4 Punkte

#### Seltenheit kulturhistorische Bedeutung

Der Boden weist im Bereich der Kuppenlagen eine stärkere Verbreitung auf. Im speziellen Standort ist er von kulturhistorisch nachrangiger Bedeutung. Er ist bezüglich dieser Funktion als gering bis mittel anzusprechen.

3 Punkte

#### Art und Intensität der Standortüberprägung

Durch die Grünlandnutzung handelt es sich hier um einen weitgehend naturbelassenen Boden, der jedoch wahrscheinlich etwas höhere Nährstoffwerte aufweist. Er wird bezüglich der Intensität der Überprägung als gering überprägt, somit naturnah und als hochwertig eingestuft.

6 Punkte

#### Rückführbarkeit von bestehenden Vorbelastungen

Durch Wiesenextensivierung können die vorhandenen Vorbelastungen weitgehend rückgeführt werden.

6 Punkte

### **Ergebnis Teilbewertung B**

4,75 Punkte

### **Aggregation Gesamtbewertung Pseudogley unter Wiesennutzung**

Die Gesamtbewertung Boden ergibt sich aus einer Gewichtung von 25% der Nutzungseignung (A) und 75% Gewichtungsanteil für die landschaftsökologische Bedeutung (B). Somit ist die Parabraunerde der modifizierten Bewertungsstufe 5 (eine Modifizierung, mit Zu- oder Ab-

schlägen, ist in diesem Fall nicht erforderlich), einzustufen. Dieser Boden zählt somit nicht zu den hochschützenswerten Bodentypen, die von einem Eingriff ausgenommen werden sollten.

## **S2, ein Pseudogley**

Der Pseudogley befindet sich unter **Gartennutzung**. Der Boden wird auf 1.637 m<sup>2</sup> vom Plan-  
gebiet erfasst.

### **A) Wertindikatoren Nutzungseignung**

#### Ertragsfähigkeit, Bearbeitbarkeit

Die Wertezahlen der Bodenschätzung reichen von 35 bis 45 Punkten.

Der Pseudogley wird als mittel eingestuft.

4 Punkte

#### Filtervermögen

Die Gesamtfilterfähigkeit im 2 m-Raum wird als mittel eingestuft.

4 Punkte

#### Wasserrückhaltevermögen, pflanzenverfügbares Wasser

Das Wasserrückhaltevermögen bzw. die Wasserversorgung von  
Kulturpflanzen zeigt eine mittlere nutzbare Feldkapazität, ohne  
Grund- und Stauwassereinfluss auf.

4 Punkte

#### Sorptionsfähigkeit

Die Sorptionsfähigkeit wird als mittel eingestuft.

4 Punkte

#### Versickerungsfähigkeit

Die Versickerungseignung ist staunass, wobei der Boden eine mittlere  
Staunässe aufweist. Der Boden ist somit bezüglich der Versickerungsfähig-  
keit als mittel zu werten.

4 Punkte

### **Ergebnis Teilbewertung A**

**4 Punkte**

### **B) Wertindikatoren Landschaftsökologie**

#### Standortausprägung

Der Boden weist eine mittlere Staunässe und bezüglich der  
ökologische Feuchtestufe eine mäßig wechsel-trockene Aus-

prägung auf. Bezüglich der Standortausprägung ist er als mittel einzustufen. 4 Punkte

#### Seltenheit kulturhistorische Bedeutung

Der Boden weist im Bereich der Kuppenlagen eine stärkere Verbreitung auf. Im speziellen Standort ist er von kulturhistorisch nachrangiger Bedeutung und ist als gering bis mittel anzusprechen. 3 Punkte

#### Art und Intensität der Standortüberprägung

Durch die Gartennutzung handelt es sich hier um einen veränderten Boden (Verdichtung, Stoffeinträge, ggf. auch Veränderungen im Profil). Er wird bezüglich der Intensität der Überprägung als mäßig überprägt und somit als mittel bis hochwertig eingestuft. 5 Punkte

#### Rückführbarkeit von bestehenden Vorbelastungen

Die Vorbelastungen sind teilweise rückführbar (mittel bis hoch) 5 Punkte

### **Ergebnis Teilbewertung B**

**4,25 Punkte**

#### **Aggregation Gesamtbewertung Pseudogley unter Gartennutzung**

Die Gesamtbewertung Boden ergibt sich aus einer Gewichtung von 25% der Nutzungseignung (A) und 75% Gewichtungsanteil für die landschaftsökologische Bedeutung (B). Aufgrund der Gartennutzung entspricht der Boden der modifizierten Wertestufe 4.

#### **Versiegelter Boden**

Die versiegelten Flächen fließen nicht in die Bewertung der Böden ein. Sie stellen keine natürlichen bzw. naturbelassenen Standorte dar.

#### **Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ändert sich an den beschriebenen Verhältnissen der Ausgangssituation nichts.

#### **Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Mit Umsetzung der Planung werden die beschriebenen Bodenausprägungen in unterschiedlicher Art und Weise in Anspruch genommen. Bei der Inanspruchnahme von Böden wird die maximal mögliche Überbauung berücksichtigt. Dies sind 60% der jeweiligen Flächen. Dabei sind bei der Parabraunerde und dem Pseudogley unter Grünlandnutzungen zwei Beeinträchtigungsarten zu unterscheiden. Dies sind die Vollversiegelung oder Überbauung in jenen Be-

reichen, wo theoretisch der Bebauungsplan flächenmäßig eine Überbauung zulässt. Für die restlichen Bereiche ist eine gartenähnliche Nutzung (Rasenflächen, Zierpflanzenrabatte etc.) zu unterstellen. Dies wird den "Störungen natürlicher Prozesse bzw. Kreisläufe" als Eingriffsart zugeordnet.

Für die **Parabraunerde unter Grünlandnutzung**, deren modifizierte Bodenwertestufe mit 6 im Verfahren zu berücksichtigen ist, ergibt sich bei der Vollversiegelung oder Überbauung somit ein Punktwert von 7, für die Störung natürlicher Prozesse bzw. Kreisläufe einer von 2,5.

Für den **Pseudogley unter Grünlandnutzung**, dessen modifizierte Bodenwertestufe mit 5 in die Eingriffsermittlung einzustellen ist, ergibt sich bezüglich der Vollversiegelung oder Überbauung ein Wert von 8, für die Störung natürlicher Prozesse bzw. Kreisläufe ein Wert von 3.

Für den **Pseudogley unter Gartennutzung**, dessen modifizierte Bewertungsstufe mit 5 in die Eingriffsermittlung einzustellen ist, ergibt sich somit für die Vollversiegelung oder Überbauung ein in die Eingriffsermittlung einzustellender Intensitätswert von 7.

Außerhalb der baulichen Anlagen bleiben die vorhandenen Bodenfunktionen der Gartenböden erhalten. Eine Überprägung von Gartenböden durch Gartenböden wird somit nicht in die Eingriffsermittlung eingestellt. Gleiches gilt für die Versiegelung. Im Bereich der zukünftigen Rigolenanlage erfolgt auf 120 m<sup>2</sup> ein Bodenabtrag und somit ein Verlust der natürlichen Profilabfolge, was hier mit einem Wert von 4 in die Eingriffsermittlung einzustellen ist.

Als Ermittlung der Beeinträchtigungswirkungen im Bereich der Sondergebietsfläche außerhalb der weitgehend naturbelassenen Bodenbildungen unter Grünland werden zur Umsetzung des Vorhabens Abrissarbeiten notwendig, die auch zu Bodenentsiegelungen führen, die teilweise einer späteren Gartennutzung zugefügt werden, während durch die Umsetzung des Vorhabens in anderen Bereichen Gartenböden in Anspruch genommen werden. Entsiegelung und Neuversiegelung werden dabei wie folgt berücksichtigt:

Das Sondergebiet außerhalb der Rigolenfläche und der naturbelassenen Böden weist eine Größe von 2.713 m<sup>2</sup> auf. Bei einer 60%igen Überbauung entspricht dies einer Fläche von 1.627,8 m<sup>2</sup>. In diesem Bereich liegen gegenwärtig durch bauliche Anlagen eingenommene Flächen in einem Größenumfang von 1.196 m<sup>2</sup> vor. Eine Neuversiegelung kann somit nur noch maximal die Differenz zwischen der maximal möglichen 1.627,8 m<sup>2</sup> Inanspruchnahme durch bauliche Anlagen der Planung abzüglich des vorhandenen Anlagenbestandes von 1.196 m<sup>2</sup>, somit 431,8 m<sup>2</sup>, umfassen. Diese ca. 432 m<sup>2</sup> werden in die Eingriffsermittlung des Schutzgutes Boden eingestellt. Somit ergibt sich folgende Tabelle:

Boden	m <sup>2</sup>	Zukünftige Nutzung	in %	m <sup>2</sup>	Beeinträchtigungsfaktor	auszugleichende Punkte
I32 Grünland	33	Überbauung	0,6	19,8	7	138,6
I32 Grünland	33	Gartennutzung	0,4	13,2	2,5	33
S2 Grünland	435	Überbauung	0,6	261	8	2.088
S2 Grünland	435	Gartennutzung	0,5	174	3	522
S2 Garten	432	Überbauung	100		7	3.024
S2 Rigole	121	Rigole	100		4	484
Summe externer Ausgleich						6.289,6

Für die pedologischen Beeinträchtigungen sind somit 6.289,6 Punkte externen Kompensationsmaßnahmen zuzuordnen. Avisiert ist die Zuordnung zum Ökokonto Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.

Ferner wird folgender Hinweis des Geologischen Dienstes aufgenommen:

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

## Grund- und Oberflächengewässer

### Grundwasser

#### Basisszenario

Das Plangebiet liegt auf einer Kuppenlage. Unmittelbarer Grundwassereinfluss ist nicht gegeben. Wasserschutzgebietszonen oder Brunnenanlagen liegen im Bereich der Planung nicht vor.

#### Versickerungsfähigkeit

Im Planungsvorfeld wurde vorsorglich die Firma GeoConsult beratende Ingenieure und Geologen mit der Untersuchung zur Versickerungsfähigkeit des pedologischen und geologischen Untergrundes im Plangebiet beauftragt. Aufgrund der Bohrungen konnten Schichten angetroffen werden, die grundsätzlich zur Versickerung von Niederschlagswasser geeignet sind (siehe Anlage hydrogeologisches Gutachten).

#### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

#### Prognose bei Durchführung der Planung

Grundwasserbeeinträchtigungen finden mit Umsetzung der Planung nicht statt. Bezogen auf die schadlose Regenwasserbeseitigung wurde über eine vorläufige Berechnung die notwendige Fläche für eine private Rigolenanlage ermittelt und im Entwurf des Bebauungsplanes festgesetzt. Die schadlose Regenwasserbeseitigung kann somit gewährleistet werden. Im Zuge des späteren Bauantrages wird vom Vorhabenträger die wasserrechtliche Erlaubnis beim Rhein-Sieg-Kreis zum konkreten Bauvorhaben beantragt.

### **Oberflächengewässer**

#### Basisszenario

Im Plangebiet kommen keine Oberflächengewässer vor.

#### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

#### Prognose bei Durchführung der Planung

Oberflächengewässer werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

### **Klima/Luft**

#### Basisszenario

Stadtklimatisch liegt das Plangebiet im typischen Ortsrandbereich ohne direkt ersichtliche bioklimatisch defizitäre Situation. Die Bebauung westlich der Sternstraße ist durch die vorhandene Gaststätte und den Adventure Golfplatz weitständig. Die Gliederung durch überwiegend heimische Gehölze ist gut. Auch die gut durchgrünte Wohnbebauung östlich der Sternstraße weist bei Grundstücksgrößen von gut 800 m<sup>2</sup> bis 1.200 m<sup>2</sup> einen hohen Durchgrünungsgrad (Küvettenklima) auf, bei dem insbesondere der vorhandene Baumbestand zu entsprechend günstigen bioklimatischen Ausgangsbedingungen beiträgt.

#### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

#### Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird unter Hinzuziehung der angrenzenden Grünlandflächen eine bioklimatisch ausreichend große Proportion zwischen überbaubaren Flächen und begrüntem, nicht überbaubaren Flächen gewährleistet. Hier ist vor allem der Erhalt der Eichen mit starkem Baumholz und Kronendurchmesser zwischen 16 m und 20 m hervorzuheben.

Auch die Grundflächenzahl von 0,4 im Sondergebiet bewirkt, dass einerseits eine ausreichend gute Durchgrünung im Plangebiet umgesetzt werden kann, andererseits, dass eine Flächeninanspruchnahme des Außenbereiches auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden kann. Defizitäre bioklimatische Situationen werden mit Umsetzung der Planung nicht entstehen. Gleiches ist bezüglich lokalklimatischer Auswirkungen zu konstatieren.

## **Landschaft/Ortsbild**

### Basisszenario

Das Plangebiet bildet zurzeit einen harmonischen Ortsrandabschluss, der durch die drei Eichen und die Weißdornhecke einen visuell hochwertigen Übergang zum umgebenden Grünland schafft.

Im Ortsbild bildet das Plangebiet die Fortführung um den Bereich des Landgasthauses mit angeschlossenem Adventure Golfplatz, wobei hier die Nebenanlagen und Garagen mit vorgelegerten, zum Teil versiegelten und geschotterten Platz optisch eher als defizitär zu werten sind.



Blick von Norden auf das Plangebiet.

### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

### Prognose bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung bleibt der alte Eichenbestand und die Weißdornhecke im Osten und Süden erhalten. Die gute Einbindung in die Landschaft wird mit Umsetzung der Planung gesichert. Die Gebäude fügen sich bezüglich ihrer Höhenentwicklung in die vorhandene Bausubstanz im südlichen Ortsrand Eischeid ein und tragen insbesondere im Süden durch die Ausrichtung des südlichen Gästehauses zwischen den beiden Eichen mit Blickrichtung Siebengebirge zu einem städtebaulichen Akzent am Ortsrand bei.



Blick von Süden auf das Plangebiet. Zwischen den beiden Eichen wird das südliche Gästehaus mit Blick auf das Siebengebirge errichtet.

Im Westen wird die heutige Heckenstruktur durch Neuanpflanzung weiter westlich verlagert, um hier das zweite Gästehaus realisieren zu können. Durch die Neuanlage der Hecke wird mittelfristig eine landschaftsgerechte Einbindung erwirkt. Die Flächeninanspruchnahme des Freiraumes liegt mit 468 m<sup>2</sup> für den Bereich zwischen Eischeid-Süd und der Dreisbachtalung im Bagatellbereich. Negative visuelle Auswirkungen auf das vorhandene Landschaftsbild gehen von der Planung nicht aus. Bezüglich des Ortsbildes wird mit Umsetzung der Planung eine deutliche Aufwertung im Übergang zwischen Landgasthaus und zukünftigen Gästehäusern stattfinden, sodass hier von einer Aufwertung des Ortsbildes im Süden von Eischeid auszugehen ist.

## **Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung**

### Basisszenario

Das Plangebiet stellt einen kleinen Ausschnitt von einem gut durchgrüntem ländlichen Ortsteil der Gemeinde Neuenkirchen Seelscheid dar. Die Sternstraße weist in ihrer Verlängerung

(Ohmerather Straße) maßgeblich die Erschließungsfunktion für die hier befindliche Hofanlage und den Ortsteil Ohmerath auf. Diesbezüglich ist von einer geringeren Verkehrsbelastung auszugehen. Sie wird jedoch auch als Abkürzung zur B 478 Bröltalstraße genutzt.

Daten zur bioklimatischen Situation liegen nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass lagebedingt gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse herrschen.

#### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

#### Prognose bei Durchführung der Planung

Die Planung sieht den Erhalt der Eichen und den überwiegenden Teil der Weißdornhecke vor. Den neuen westlichen Ortsrandabschluss wird die im Bebauungsplan festgesetzte Hecke aus gebietstypischen Sträuchern bilden. Die Grundflächenzahl beschränkt die Überbauung im Gebiet so, dass nach wie vor ein hoher Durchgrünungsgrad gegeben ist. Die Attraktivität der Gästehäuser und des Standortes ist sowohl was die landschaftsvisuelle Einbindung als auch die Blickbeziehungen zum Kernort Neunkirchen, zum Siebengebirge und Richtung Winterseid anbelangt als hochwertig zu bezeichnen. Negative Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung sind nicht zu erwarten.

### **Kultur- und Sachgüter**

#### Basisszenario

Für das Plangebiet liegen keine Rückläufe vor, die aufzeigen, dass im Plangebiet Boden- oder Baudenkmäler noch sonstige schützenswerten Sachgüter vorkommen.

#### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

#### Prognose bei Durchführung der Planung

Belange des Bau- und Bodendenkmalschutzes werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand durch die Realisierung des Vorhabens nicht berührt. Im Zuge der Bautätigkeiten sind die Regelungen des Denkmalschutzes zu beachten.

Es ist folgender Hinweis zu beachten:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, un-

verzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

## **Emissionen**

### Basisszenario

Auf gegenwärtigem Kenntnisstand liegen keine Hinweise auf besondere Emissions- oder Immissionsbelastungen vor. Weiteres ergibt das laufende Planverfahren.

### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

### Prognose bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung werden sich die vorhandenen Emissionen/Immissionen nicht erheblich verändern.

## **Abfall**

### Basisszenario und Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Das Plangebiet ist über das Wohnhaus an das lokale Abfallsystem angebunden.

### Bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

### Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Ferner ist auf Folgendes hinzuweisen:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz - Sachgebiet „Gewerbliche Abfall Wirtschaft“ - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

## **Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energien**

### Basisszenario

Bezüglich der Nutzung von erneuerbaren Energien und der sparsamen und effizienten Nutzung von Energien weist die Bestandssituation zurzeit einen normalen Standard auf.

### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

### Prognose bei Durchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass die zukünftigen Gästehäuser nach neuestem Standard realisiert werden. Der Bebauungsplan lässt durch seine Festsetzung den Einsatz erneuerbarer Energien vollumfänglich zu. Die spezifische Ausgestaltung und Umsetzung der zukünftigen Anlagen wird im folgenden Bauantragsverfahren geregelt.

## **6.0 Wechselwirkungen**

Die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter werden schon durch die Mehrfachnennung der gesetzlichen Vorgaben und Leitziele, die unter Kapitel 1.2 bzw. im Anhang angeführt sind, verdeutlicht. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass alle in den einzelnen Gesetzen medial betrachteten Schutzgüter sich gegenseitig durchdringen und beeinflussen. Das Plangebiet ist aufgrund seiner anthropogenen Nutzung annähernd komplett vorgeprägt.

Die Fläche wird zu ca. 1/3 von baulichen Anlagen eingenommen. Die biotisch hochwertigsten Strukturen, die alten Eichen, sowie die den heutigen Garten umgebende einreihige Weißdornhecke (bis auf den westlichen Abschnitt) bleiben erhalten. Der durch den Bau bedingte Teilverlust der westlichen Weißdornhecke wird durch Neuanlage einer Hecke aus bodenständigen Sträuchern der Gehölzliste von Neunkirchen-Seelscheid im Gebiet kompensiert. Durch die enge funktionale Verflechtung des Standortes mit dem nördlich vorgelagerten Landgasthaus kann die Inanspruchnahme von Freiraum bzw. heute nicht bebauten Flächen auf ein Minimum reduziert werden. Jede Versiegelung und Überbauung bewirkt im ökologischen Kreislauf eine Veränderung der Struktur des Bodens und der Austauschprozesse zwischen den abiotischen und biotischen Schutzgütern, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen sind. In der Gesamtwirkung weist jedoch aufgrund der spezifischen Festsetzungen und Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen die Planung nur geringe Beeinträchtigungswirkungen im südlichen Ortsrand des Ortsteils Eischeid auf.

## 7.0 Auswirkungen auf die Schutzgebiete

Eine direkte Inanspruchnahme findet mit ca. 0,05 ha nur im Landschaftsschutzgebiet LSG-5010-0012 statt. Dieses ist insgesamt 25.505,3726 ha groß. Die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes im Ortsrandbereich von Eischeid ist als Beeinträchtigung deutlich unter einer Bagatellschwelle zu werden. Unter Berücksichtigung der visuellen Neueinbindung des Plangebietes und des zu sichernden Ausgleichsbedarfs gehen mit der geringwertigen Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes hier keine erheblichen Beeinträchtigungswirkungen einher.

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat das Verfahren zur Entlassung aus dem Landschaftsschutz eingeleitet. Die konkrete Entlassung aus dem Landschaftsschutz kann nach Ratsbeschluss zum Bebauungsplan durchgeführt werden.

Das grundsätzliche Benehmen zur Realisierung der Planung durch Bezirksregierung und Rhein-Sieg-Kreis liegt auf Basis der landesplanerischen Anpassung vor.

Auswirkungen auf die in 2 km Entfernung liegenden Schutzgebiete DE-5110-301 Brölbach (FFH-Gebiet) sowie das mit ähnlichen Abgrenzungen fixierte Naturschutzgebiet SU-089 Bröl (Brölbach und südlich angrenzende Waldbestände des mittleren Bröltals) sind aufgrund der Entfernung und der geringen Wirkungen, die von der Planung bzw. deren Umsetzung ausgehen, auszuschließen. Gleiches gilt für die Verbundflächen im Bereich Dreisbach und Wölkersiefen sowie für die darin eingebundenen gesetzlich geschützten Biotope und schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters. Diese liegen im Bereich Dreisbach in über 200 m Entfernung topografisch tiefer als das Plangebiet und werden, wenn auch nur mit geringer Wirkung, durch den asphaltierten Wirtschaftsweg westlich des Plangebietes getrennt. Die Planung weist gegenüber den bestehenden Vorbelastungen nur eine geringfügige Steigerung der klassischen Beeinträchtigungswirkungen auf, die von einem ländlichen Ortsrand ausgehen. Abschätzbar reichen sie nicht über den benannten Weg nach Westen hinaus. In diesen Bereichen sind keine schützenswerten hochwertigen ökologischen Strukturen durch die Planung betroffen, sodass zur Kompensation der Beeinträchtigungswirkung das dem Umweltbericht zugrunde liegende Bewertungsverfahren Froelich & Sporbeck und der Kompensation Boden vollkommen ausreichend ist. Die Umsetzung der Planung trägt vor diesem Hintergrund zu keinen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgebiete bei.

## **8.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die effektivste Maßnahme zur Vermeidung von Umweltauswirkungen bildet die Standortwahl. Dadurch, dass die Planung unmittelbar an den Bestand mit Gaststätte anbindet und diese funktional durch das Beherbergungsgewerbe ergänzt, stellt sie gegenüber einer Neuplanung im Außenbereich den schonendsten Umgang mit Grund und Boden dar. Ferner sind zur Vermeidung unnötiger Tötungs- und Verletzungsrisiken Fällarbeiten auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März zu beschränken. Die hochwertigen Eichen sowie die verbleibende Weißdornhecke werden gemäß DIN 1829 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau" geschützt. Artenschutzrechtliche Maßnahmen werden durch eine erneute Begutachtung des Plangebietes ein Jahr vor Baubeginn auf aktuellstem Sachstand gesichert. Auf die Lagerung von Mutterboden während der Bauarbeiten ist zu achten. Weitergehende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen oder Monitoringmaßnahmen sind bei den geringen Wirkungen, die die Planung auf die Umwelt ausweist, nicht erforderlich.

## **9.0 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten**

Die Planung bildet eine funktionale Ergänzung zum vorhandenen Gaststättengewerbe. Wie unter 8.0 schon beschrieben, ist dieser Standort zur Realisierung der durch die Planung städtebaulich gesicherten Vorhaben gut geeignet. Bezüglich der Vorhabensspezifik gibt es im gesamten Gemeindegebiet keinen besseren Standort.

## **10.0 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden dieser Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Fachbeitrag, die Artenschutzprüfung sowie das hydrogeologische Gutachten zur Versickerungsfähigkeit. Weitergehende Fachgutachten sind auch auf Basis der Rückläufe der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung nicht erforderlich.

## 11.0 Zusammenfassung

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid möchte ihre Fremdenverkehrsfunktion im Bereich Eischeid-Süd ausbauen. Hier sollen unmittelbar an den Bereich der vorhandenen Gaststätte mit Adventure Golfplatz zwei Gästehäuser errichtet werden, um das defizitäre Angebot an Beherbergungsgewerbe in Neunkirchen-Seelscheid zu verbessern. Zurzeit sind in der Gemeinde mit 20.000 Einwohnern lediglich 1 Hotel und 1 Betrieb mit Fremdenzimmern vorhanden.

Städtebaulich wird das Vorhaben durch den Bebauungsplan Nr. 85N "Gästehäuser Eischeid-Süd" gesichert. Die Planung erfolgt im Regelverfahren, parallel hierzu wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Gästehäuser Eischeid-Süd" vollzogen.

Das Plangebiet weist eine Größe von 3.301 m<sup>2</sup> auf und schließt funktional an die vorhandene Gaststätte an. Es wird von dem Wohnhaus des Vorhabenträgers, der auch die angrenzende Gastronomie betreibt und dessen Garten dominiert. Kleinflächig greift das Plangebiet mit 468 m<sup>2</sup> westlich in den Außenbereich auf die dort vorhandenen Grünländer. Das Plangebiet kommt mit ca. 0,05 ha auf dem Landschaftsschutzgebiet LSG-5010-9012 zu liegen. Die Entlassung aus dem Landschaftsschutz ist seitens der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid eingeleitet. Weitere Schutzgebiete werden vom Plangebiet nicht betroffen.

Die Planung sieht die Errichtung von zwei Gästehäusern maßgeblich im Bereich der Gartenfläche des heutigen Wohnhauses vor. Gegenüber einer Neuplanung im Außenbereich weist das Vorhaben somit eine flächensparende Vorgehensweise auf. Der Standort ist als Weiterentwicklung der vorhandenen Nutzung prädestiniert. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten mit dieser Standortgunst bestehen in der Gemeinde nicht.

Der Umweltbericht bildet die maßgebliche Dokumentation im Abwägungsverfahren zur Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und berücksichtigt die Vorgaben des § 1a BauGB. In den hier vorliegenden Umweltbericht wurde die Fachplanung Grünordnungsplan (= Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) vollumfänglich integriert. Ein Artenschutzrechtlicher Beitrag liegt dem Bauleitplanverfahren bei. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen. Die Umweltprüfung erfolgte für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Mensch, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter.

Durch die gute Einbindung in den südlichen Ortsrand weist die Planung überwiegend geringe Beeinträchtigungswirkungen auf. Defizite ergeben sich durch die Gegenüberstellung der öko-

logischen Wertigkeit des Plangebietes im Bestand und mit Umsetzung der Planung, was auf die notwendige Mehrversiegelung zurückzuführen ist. Hier werden externe Kompensationsmaßnahmen des Ökokontos der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zugeordnet, die das gemäß dem Bewertungsverfahren Froelich & Sporbeck ermittelte Defizit von 7.384 Punkten für betroffene Biotope sowie pedologische Beeinträchtigungen mit 6.289,6 Punkten kompensieren. Zusätzlich sind die Ausgleichsflächen durch Gehölze so zu strukturieren, dass sie auch eine Funktion für Gehölzbrüter aufweisen.

Zur Vermeidung unnötiger Tötungs- und Verletzungsrisiken sind Fällarbeiten im Plangebiet, die sich lediglich auf eine Kirsche, Ziergehölze und den im Westen befindlichen Abschnitt der vorhandenen Weißdornhecke beziehen, auf den Zeitraum zwischen 1. Oktober und ausschließlich 1. März zu beschränken. Die verbleibenden Vegetationsbestände werden gemäß DIN 1829 geschützt. Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sind nicht gegeben. Entsprechende Vorkehrungen sind in der Planung verankert. Die schadlose Versickerung des Regenwassers ist im Gebiet möglich und erfolgt über die festgesetzte Rigolenfläche.

Erhebliche Risiken, insbesondere im Sinne von Umweltkatastrophen oder schweren Unfällen gehen aufgrund der hier festgesetzten Nutzungen von der Planung nicht aus.

Kumulative Wirkungen von parallel laufenden Planungen sind nach Auskunft der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid auszuschließen.

Bei Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die im Bauleitplanverfahren dargelegt werden, kann die Planung ohne Konflikte mit dem besonderen Artenschutz und dem Umweltschadengesetz umweltverträglich vollzogen werden.

**Aufgestellt:**

**Wiehl, im Februar 2020**

## 12.0 Literatur-/Quellenverzeichnis

AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (HRSG.) (1996): 2. Fortschreibung - Karten zum Arbeitsatlas der Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen, Stand November 1996 (Ergebnisbericht zum Projekt Herpetofauna NRW 2000) - Heft 2, 40 S., Recklinghausen.

AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (HRSG.) (2000): 1. Fortschreibung - Karten zum Arbeitsatlas zur Herpetofauna von Nordrhein-Westfalen, Stand November 2000. Recklinghausen.

BAIER, H., ERDMANN, F., HOLZ, R., WATERSTRAAT, A. (HRSG.) (2006): Freiraum und Naturschutz. Die Wirkungen von Störungen und Zerschneidung in der Landschaft.

BALLA, S.; HARTLIK, J.; PETERS, H.-J. (2006): Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung.

BAUMANN, W., BIEDERMANN, U., BREUER, W., HERBERT, M., KALLMANN, J., RUDOLF, E., WEIHRICH, D., WEYRATH, U., WINKELBRANDT, A. (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c und § 19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). - Natur und Landschaft, 72 (11): 463-472.

BBODSCHG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl I S. 502), in der gültigen Fassung.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg.

BlmschG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der gültigen Fassung.

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. 4. Auflage, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Bonn - Bad Godesberg.

BLAB, J., TERHARDT, A. & K.-P. ZSIVANOVITS (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft, Teil 1: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Säugetieren und Vögeln im Drachenfelser Ländchen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 30, Bonn - Bad Godesberg.

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der gültigen Fassung.

BÖTTCHER, M. (BEARB.) (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 67.

BRINKMANN, R ; BACH, L ; DENSE, C ; LIMPENS, H J G A ; MÄSCHER, G ; RAHMEL, U: Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung Bd. 28 (1996), S. 229-236

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn - Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt (Heft 70(1), Bonn - Bad Godesberg. Band 1: Wirbeltiere

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze.

BWALDG - Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist, in der gültigen Fassung.

DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NRW (1989): Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

DIE LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (08. FEBRUAR 2017): Landesentwicklungsplan NRW.

DIN 18920 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - (07/2014) Normenausschuss Bauwesen (NABau).

DÜTEMEYER, D.; BARLEY, A., KUTTLER, H. (2004): Planungsrelevante Stadtklimatologie am Beispiel der beabsichtigten Flächenumwidmung einer Industriebrache, UVP-Report 18(1), 2004.

ERNST, ZINKAHN, BIELENBERG, KRAUTZBERGER (2017): BauGB, Kommentar, Verlag C.H. Beck.

FELDWISCH N.; BALLA, S.; FRIEDRICH, C. (2006): Orientierungsrahmen zur zusammenfassenden Bewertung von Bodenfunktionen, LABO-Projekt 3.05.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABL. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92) in der gültigen Fassung.

FROELICH & SPORBECK (1990): Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen.

GEBHARD, J: Fledermäuse : Birkhäuser Verlag, 1997

GEDEON, K.; C. GRÜNEBERG; A. MITSCHKE; C. SUDFELDT; W. EIKHORST; S. FISCHER; M. FLADE; S. FRICK; I. GEIERSBERGER; B. KOOP; M. KRAMER; T. KRÜGER; N. ROTH; T. RYSLAVY; S. STÜBING; S.R. SUDMANN; R. STEFFENS; F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

GEM. RDÉRL. D. MINISTERIUMS FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT. - V A 3 - 16.21 - U.D. MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ - IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 - v. 14.03.2005: Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass).

GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW VOM 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2013): Webbasierte Bodenkarte 1:50.000 von Nordrhein-Westfalen. <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050>.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (HRSG.) (1979): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, M 1:500.000, Krefeld.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (HRSG.) (1979): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, M 1 : 500.000, Krefeld.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N., BAUER, K.M. & E. BEZZEL (1966-98): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

GRÜNBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HUPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

GÜNTHER, A.; NIGMANN, U.; ACHTZIGER, R. UND GRUTTKE, H. (BEARB.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 21.

HELD, MARTIN; HÖLKER, FRANZ; JESSEL, BEATE (2013): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft.

KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz, 2. Aufl. - 519 S.; E. Ulmer, Stuttgart.

KOŁODZIEJCOK/RECKEN/APFELBACHER/IVEN (2016): Naturschutz, Landschaftspflege, Erich Schmidt Verlag.

LÄNDERAUSSCHUSS FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (2000): Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen; Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10. Mai 2000.

LÄNDERFINANZIERUNGSPROGRAMM WASSER, BODEN UND ABFALL 2006, LABO-PROJEKT 1.06 (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): @infos-Landschaftsinformationssammlung.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (HRSG.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2007): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Dr. Ernst-Friedrich Kiel.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2007A): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in NRW". [http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng\\_gesch\\_arten/](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2010): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Stand 2016.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NRW (HRSG.) (LÖBF/LAFAO) (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW. Loseblattsammlung.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (2011): Planungsleitfaden Artenschutz.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (HRSG.) (2005): Entwicklungskontrolle von Kompensationsmaßnahmen - Evaluierung der Methodik, Schriftenreihe Straße - Landschaft - Umwelt, Heft 13, 2005.

LNATSchG NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturchutzgesetz) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 487) mit Stand vom 21.07.2017, in der gültigen Fassung

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2012): Luftqualitätsüberwachung in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Handbuch Stadtklima.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW), DÜSSELDORF 2010: Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW), DÜSSELDORF 2003: Wasserwirtschaft Nordrhein-Westfalen, Handbuch zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern, Band 1 und 2.

MUNLV (2008): Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald.

MUNLV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen

NIETHAMMER, G. UND GLUTZ V. BLOTZHEIM, BAUER, K.M. (HRSG.) (1966 FF.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, 15 Teile in 23 Bänden.

NORMENAUSSCHUSS BAUWESEN (NA BAU) IM DIN DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E.V. (HRSG.) (2002): DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten), Beuth-Verlag, Berlin.

RASSMUS, J., HERDEN, C., JENSEN, I., RECK, H., SCHÖPFS, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 898 82 024 des Bundesamtes für Naturschutz - Angewandte Landschaftsökologie, 51: 225 + 71 S.; Bonn - Bad Godesberg.

RDÉRL. D. MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände - Abstandserlass -.

RECK, H. ET AL. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (5): S.145-149.

RICHTLINIE 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

RIECKEN, U., FINK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt Heft 34, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.

RUNGE, H.; SIMON, M. & WIDDING, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H.W.; Reich, M.; Bernotat, D.; Mayer, F.; Dohm, P.; Köstermeyer, H.; Smit-Viergutz, J.; Szeder, K.). - Hannover, Marburg.

SIMON, M ; HÜTTENBÜGEL, S ; SMIT-VIERGUTZ, J: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten, Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz. Bd. 76 : Bundesamt für Naturschutz, 2004.

SPITTLER, H. (2000): "Niederwildgerechte" Flächenstilllegung, in LÖBF-Mitteilungen Nr. 1/2000: S. 12-19, Recklinghausen.

STORM/BUNDE (2001): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP), Erich Schmidt Verlag.

SÜDBECK, P.; ANDRETTKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. UND SUDFELDT C. (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen 5. Fassung - gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.

SUP-RL - RICHTLINIE 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Abl. Nr. L 197 vom 21.07.2001, S. 30 (Dok. Nr. 32001 L 0042).

TEGETHOF, U. 2002: Querungshilfen für Tiere in Deutschland - Grünbrücken, Fließgewässerquerungen und Wilddurchlässe. Straßenverkehrstechnik 1.2002.

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung vom 05.09.2001 (BGBl I S. 2350, 205), in der gültigen Fassung.

VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE (2007): Methodik und Ergebnisdarstellung von Untersuchungen zum planungsrelevanten Stadtklima, VDI 3785.

VRL - RICHTLINIE 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009, in Kraft getreten am 15. Februar 2010 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

WÜBBENHORST, J.; BEIERLEIN, F.; HENNING, F.; SCHOTTLER, B. UND WOLTERS, V. (2000): Bruterfolg des Kiebitzes (*Wanellus wanellus*) in einem trockenkalten Frühjahr. In Vogelwelt 121, S. 15-25.

## Anhang 1

### Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	<b>Bundesnaturschutzgesetz</b> (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt,</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ol> auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	<b>Landesnaturschutzgesetz NW</b> § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	<b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.  Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	§ 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	<b>Bundesimmissionsschutzgesetz</b> (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	<b>Bundeswaldgesetz</b> § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	<b>UVPG</b> § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p><b>Landesforstgesetz</b> § 1a</p> <p><b>Wasserhaus- haltsgesetz</b> § 1</p>	<p>Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.</p> <p>Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben ..... die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen,</li> <li>2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.</li> </ol> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p>
<b>Boden</b>	<p><b>Bundesbodenschutzgesetz</b> § 1</p> <p><b>Landesbodenschutzgesetz</b> § 1 Abs. 1</p> <p><b>Baugesetzbuch</b> § 1a Abs. 2</p> <p><b>UVPG</b> § 3</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
<b>Wasser</b>	<b>Wasserhaushaltsgesetz</b> § 1  <b>Landeswassergesetz</b>  <b>Wasserrahmenrichtlinie</b>  <b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e  <b>BNatSchG</b> § 1 Abs. 3 Nr. 3  <b>UVPG</b> § 3	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p> <p>Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz</p> <p>Ziele sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete,</li> <li>- Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung,</li> <li>- Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen,</li> <li>- Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.</li> </ul> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Auswirkungen auf Wasser,</li> <li>- die Vermeidung von Emissionen sowie</li> <li>- der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern</li> </ul> <p>zu beachten.</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>
<b>Luft</b>	<b>Bundesimmissionsschutzgesetz</b> § 1 Abs. 1 und 2  <b>VDI 3894,</b> Blatt 1, Blatt 2	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</li> <li>2. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch             <ul style="list-style-type: none"> <li>- der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie</li> <li>- dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.</li> </ul> </li> </ol> <p>Immissionsschutzrechtliche Bewertung der Haltung von Nutztieren in Stallungen (Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen).</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>TA Luft</p> <p><b>GIRL</b> (Geruchsimmissionsrichtlinie)</p> <p><b>22. und 23. BImSchV</b></p> <p><b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe unten</p> <p><b>UVPG</b> § 3</p>	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.</p> <p>In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.</p> <p>siehe BImSchG.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>
<b>Klima</b>	<p><b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 5</p> <p><b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7h</p> <p><b>Baugesetzbuch</b> § 1a Abs. 5</p> <p><b>UVPG</b> § 3</p>	<p>Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</li> </ul> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	<p><b>Bundesnaturschutzgesetz</b> § 1</p> <p><b>UVPG</b> § 3</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</p> <p>Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln.</p> <p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>
Biologische Vielfalt	<p><b>Übereinkommen über die biologische Vielfalt</b> (Convention on Biological Diversity, CBD)</p> <p><b>Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)</b> § 1 Abs. 1</p> <p><b>Bundeswaldgesetz</b> § 1 Abs. 1 siehe oben</p> <p><b>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</b></p> <p><b>BNatSchG</b> § 1 siehe oben</p> <p><b>Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)</b></p>	<p>Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS).</p> <p>Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p> <p>Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung".</p> <p>Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.</p> <p>Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56).</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Umweltschäden: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes,</li> <li>b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes,</li> </ol> </li> </ol>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p><b>BNatSchG</b> § 19</p>	<p>c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.</p> <p>(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder</li> <li>2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.</li> </ol> <p>(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,</li> <li>2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie</li> <li>3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.</li> </ol> <p>(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	<p><b>BNatSchG</b> § 44</p>	<p>(1) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</li> <li>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).</li> </ol>
	<p><b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7</p>	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	UVPG § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
FFH- und Vogelschutzgebiete	Baugesetzbuch	siehe Tiere und Pflanzen
	Bundesnaturschutzgesetz	siehe Tiere und Pflanzen
	Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Vogelschutzrichtlinie	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.
Mensch und seine Gesundheit	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	Immissionsschutz in der Bauleitplanung (Abstandserlass 2007)  Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	Berücksichtigung des Immissionsschutzes im Abwägungsprozess der Bauleitplanung; Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch emittierende Anlagen.
	UVPG § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
Bevölkerung	Baugesetzbuch Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	siehe Mensch und seine Gesundheit



Schutzgut	Quelle	Zielaussage
<b>Abfall und Abwässer</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	<b>Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz</b>	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	<b>Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz</b>	siehe Tiere und Pflanzen
<b>Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	<b>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG 2017)</b>	(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.